



Movento® SC 100

100 g/l Spirotetramat
Formulierung: SC (Suspensionskonzentrat)

Insektizid gegen Apfelblutlaus, Birnenblattsauger, Erdbeermilbe und Schildläuse an verschiedenen Steinobstkulturen sowie Johannis- und Stachelbeeren



Zulassung für Notfallsituationen nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für Apfel gültig vom 18. April bis zum 15. August 2018, für Birne gültig vom 20. April bis zum 17. August 2018 für Steinobst, gültig vom 01. Mai bis zum 28. August 2018 für Johannis- und Stachelbeeren, gültig vom 15. Juni bis zum 12. Oktober 2018 für Erdbeeren, gültig vom 22. August bis zum 19. Dezember 2018

Wirkungsweise und -spektrum

Movento SC 100 ist ein vollsystemisches Insektizid, welches sowohl im Xylem als auch Phloem mobil ist. Dadurch wird es in der gesamten Pflanze verteilt, auch der Neuzuwachs wird geschützt und versteckt lebende Schaderreger werden gut erfasst. Movento SC 100 wirkt als Fraßgift über die Saugtätigkeit der Schaderreger. Die Kontaktwirkung ist begrenzt. Wüchsige Witterungsbedingungen, höhere Temperaturen (>15 °C), intensives Pflanzenwachstum sowie ausreichend Blattmasse verbessern die Wirkstoffaufnahme und sind Voraussetzung für eine hohe Wirksamkeit und lange Wirkungsdauer. Movento hat die stärkste Wirkung gegen juvenile Schadorganismen, d. h. frühe Entwicklungsstadien von saugenden Insekten werden gut erfasst. Adulte (erwachsene) Insekten werden nur unzureichend bekämpft. Deswegen und auch wegen der verzögerten Anfangswirkung sollten frühe Anwendungstermine gewählt werden, bevor sich große Schädlingspopulationen aufgebaut haben. Movento SC 100 ist für kurative Maßnahmen nicht geeignet.

Zulassungen für Notfallsituationen (Art. 53)

Festgesetzte Anwendungsgebiete

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen-/erzeugnisse/Objekte
Apfelblutlaus (Eriosoma lanigerum)	Apfel
Gemeiner Birnenblattsauger (Psylla pyri)	Birne
Erdbeermilbe (Phytonemus pallidus)	Erdbeere
Maulbeerschildlaus (Pseudaulacaspis pentagona), Rote Austernschildlaus (Epidiaspis leperii)	Kirsche, Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Pfirsich
Maulbeerschildlaus (Pseudaulacaspis pentagona)	Johannisbeere, Stachelbeere

Festgesetzte Anwendungsbestimmungen

(SS110-1) Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen. (NW468) Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen - Apfel, Kirsche, Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Pfirsich

(NT1095) Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **95 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 10 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
15 m

- Birne

(NT1095) Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **95 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

(NW609-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

- Erdbeere

(NT112) Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

- Johannisbeere, Stachelbeere

(NT109) Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Folgende Anwendungsbestimmungen wurden für Erdbeere, Johannis- und Stachelbeeren vergeben: SS110-1, SS2101, SS610, SS530 (s. "Anwenderschutz")

Anwendung

OBSTBAU

• Apfel

Gegen Larven und Adulte der **Apfelblutlaus** (*Eriosoma lanigerum*) im Freiland nach der Blüte (ab BBCH 69 - 81) nach Befallsbeginn und ab Warndienstaufruf bei voller Belaubung sprühen.

Aufwandmenge: 0,75 l/ha und je m Kronenhöhe (max. 2,25 l/ha) in max. 500 l Wasser/ha und m Kronenhöhe. Maximal 4,5 l/ha (bei 2 Behandlungen).

Maximal 2 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von mindestens 21 Tagen.

Wartezeit Apfel: 21 Tage

Movento SC 100 wird nach der Blüte angewendet, wenn die ersten Blutläuse vom Altholz auf die Neutriebe wandern, in jedem Fall aber vor sichtbarer Kolonienbildung an den Neutrieben. Das ideale Anwendungsfenster ist unmittelbar nach der Blüte bis 14 Tage später. Bei Anwendungen in etablierte Blutlauspopulationen ist mit Wirkungsminderungen zu rechnen.

In Stresssituationen wie z.B. Trockenheit, sehr niedrigen Temperaturen oder fehlendem Pflanzenwachstum kann die Wirkstoffaufnahme und -verteilung vermindert und die Wirksamkeit eingeschränkt sein bis hin zum völligen Ausbleiben unter extremen Bedingungen.

Die besten Ergebnisse werden erreicht, wenn bei Bedingungen gespritzt wird, die eine systemische Wirkstoffaufnahme fördern. Dies sind z.B. aktives Pflanzenwachstum und gute Wasserversorgung. Das ist insbesondere nach längeren Regenereignissen (weichere Kutikula und verstärktes Wachstum des Baumes) bei höheren Temperaturen kombiniert mit hoher Luftfeuchtigkeit (längere Antrocknungszeit des Spritzbelages) gewährleistet. Eine Benetzung der Blattunterseiten verbessert darüber hinaus zusätzlich die Aufnahme und Verteilung des Wirkstoffes in der Pflanze.

• Birne

Gegen **Birnenblattsauger** (*Psylla pyri*) im Freiland nach der Blüte (BBCH 71 - 81) bei voller Belaubung nach Warndienstaufruf spritzen oder sprühen.

Aufwandmenge: 0,75 l/ha und je m Kronenhöhe in max. 500 l/ha Wasser und m Kronenhöhe; maximal 2,25 l/ha (maximal 3 m Kronenhöhe)
Maximal 2 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von mindestens 21 Tagen.

Wartezeit Birne: 21 Tage

- **Erdbeeren**

Gegen Larven und Adulte der **Erdbeermilbe** (*Phytonemus pallidus*) im Freiland in Ertrags- und Vermehrungsanlagen ab Warndienstaufruf mit Dreidüsegabel spritzen.

- In Ertragsanlagen: nach dem Abmulchen (ab BBCH 91).

- In Vermehrungsanlagen: vor der Rodung (BBCH 41 - 49).

Aufwandmenge: 1 l/ha und in 1.000 - 2.000 l Wasser/ha

Maximal 2 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von mindestens 10 Tagen.

Wartezeit Erdbeeren: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

Zusätzliche Auflage für die Anwendung in Erdbeeren:

(NW642-1) Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

- **Kirsche, Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Pfirsich**

Gegen Wanderlarven und Adulte der **Maulbeerschildlaus** (*Pseudaulacaspis pentagona*) bzw. der **Roten Austernschildlaus** (*Epidiaspis leperii*) im Freiland nach der Blüte nach Warndienstaufruf ab BBCH 69 sprühen.

Aufwandmenge: 0,75 l/ha und je m Kronenhöhe (max. 2,25 l/ha) in max. 500 l/ha Wasser und je m Kronenhöhe

Maximal 2 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von mindestens 21 Tagen.

Wartezeit Kirsche, Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Pfirsich: 21 Tage

- **Johannisbeere, Stachelbeere**

Gegen Wanderlarven und Adulte der 2. Generation der **Maulbeerschildlaus** (*Pseudaulacaspis pentagona*) im Freiland nach der Ernte bzw. nach Warndienstaufruf von BBCH 91 - 97 sprühen.

Aufwandmenge: 0,75 l/ha in max. 1.000 l Wasser/ha (max. 1,5 l/ha und Jahr)

Maximal 2 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von mindestens 14 Tagen.

Wartezeit Johannis-, Stachelbeere: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

Zusätzliche Auflage für die Anwendung in Strauchbeeren:

(NW642-1) Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Mischbarkeit und Pflanzenverträglichkeit

Zur Vermeidung von Unverträglichkeiten und für die Sicherstellung einer ausreichenden Wirkstoffaufnahme durch die Kulturpflanze darf Movento SC 100 nicht in Tankmischung mit anderen Pflanzenschutzmitteln oder Blattdüngern ausgebracht werden. Weiterhin sollten 3 Tage vor und nach der Anwendung von Movento SC 100 keine Pflanzenschutzmittel oder Blattdünger zum Einsatz kommen, um Unverträglichkeiten zu vermeiden.

Anwendungstechnik

Herstellung der Spritzbrühe

Brühebehälter mit 3/4 der erforderlichen Wassermenge füllen, Rührwerk einschalten (Nennzahl), Produkt ohne Verwendung eines Siebeinsatzes in den Behälter schütten und fehlende Wassermenge auffüllen. Keine Feinfilter mit Maschenweiten unter 0,180 mm (> 80 mesh) verwenden.

Nie mehr Spritzbrühe ansetzen als notwendig. Unvermeidlich anfallende Restbrühe im Verhältnis 1:10 verdünnen und auf der zuvor behandelten Fläche ausbringen.

Spritzenreinigung

Spritzgerät und -leitungen nach Gebrauch gründlich mit Wasser reinigen. Dazu ca. 20% des Tankinhaltes mit Wasser auffüllen und dabei Innenflächen des Tanks mit dem Wasserstrahl abspritzen. Rührwerk für ca. 2 Minuten einschalten. Anschließend Reinigungsflüssigkeit bei laufendem Rührwerk durch die Düsen auf der zuvor behandelten Fläche verspritzen. Die regelmäßige Reinigung der Pflanzenschutzspritze von außen, insbesondere des Brühebehälters, Pumpenaggregates und Gestänges, sollte Bestandteil des normalen betrieblichen Ablaufes sein und möglichst direkt auf dem Feld erfolgen. Hierzu werden von den Geräteherstellern entsprechende Nachrüstsätze mit Wasservorratsbehältern und Reinigungsbürsten angeboten.

Hinweise für den sicheren Umgang

Anwenderschutz

(SB001) Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005) Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010) Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111) Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166) Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SS2101) Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS530) Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610) Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS206) Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.
Apfel, Birne, Steinobst: (SF1891) Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
Erdbeere, Strauchbeeren: (SF245-02) Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.
Handschuhe vor dem Ausziehen waschen.

Nutzorganismen

(NB6611) Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

Wasserorganismen

(NW264) Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

Die im Zusammenhang mit den "Festgesetzten Anwendungsgebieten" aufgeführten "Festgesetzten Anwendungsbestimmungen" und anwendungsbezogenen Anwendungsbestimmungen und Auflagen zum Gewässerschutz sind unbedingt einzuhalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen/Hinweise für den Arzt

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Sofort Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann das Auge weiter spülen. Bei Auftreten einer andauernden Reizung ärztliche Betreuung aufsuchen.

Nach Verschlucken: Erbrechen nur auslösen, wenn: 1. Patient bei vollem Bewusstsein ist, 2. ärztliche Hilfe nicht kurzfristig erreichbar ist, 3. eine größere Menge aufgenommen wurde und 4. die Zeit nach Aufnahme weniger als eine Stunde ist. (Erbrochenes darf nicht in die Luftröhre gelangen). Mund ausspülen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Hinweise für den Arzt

Symptomatische Behandlung. Wenn eine größere Menge aufgenommen wird, sollte eine Magenspülung nur innerhalb der ersten beiden Stunden in Betracht gezogen werden. Die Applikation von Aktivkohle und Natriumsulfat wird aber immer empfohlen. Ein spezifisches Antidot ist nicht bekannt.

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

GHS07 (Ausrufezeichen)

GHS08 (Gesundheitsgefahr)

GHS09 (Umwelt)

Signalwort: Achtung

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H361fd: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P308+P311: BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

Leere Behälter dürfen nicht wieder verwendet werden!

® ist eine registrierte Marke von Bayer

Hersteller: Bayer AG, D-51368 Leverkusen

Allgemeine Hinweise zur Nutzung der Daten

1. Unbedingt die auf der Packung aufgedruckte bzw. beigegebene Gebrauchsanleitung lesen und beachten. Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen über die Präparate und deren Anwendungsmöglichkeiten informieren.
Bei Einhaltung der Gebrauchsanleitung sind die Präparate für die empfohlenen Zwecke geeignet.
Wir gewährleisten, dass die Zusammensetzung der Produkte in den verschlossenen Originalpackungen den auf den Etiketten gemachten Angaben entspricht. Da Lagerhaltung und Anwendung eines Pflanzenschutzmittels jedoch außerhalb unseres Einflusses liegen, haften wir nicht für direkte oder indirekte Folgen aus unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Lagerung oder unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Anwendung der Produkte.
Eine Vielzahl von Faktoren sowohl örtlicher wie auch regionaler Natur, wie z.B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Pflanzensorten, Anwendungstermin, Applikationstechnik, Resistenzen, Mischungen mit anderen Produkten etc., können Einfluss auf die Wirkung des Produktes nehmen. Dies kann unter ungünstigen Bedingungen zur Folge haben, dass eine Veränderung in der Wirksamkeit des Produktes oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden kann. Für derartige Folgen können der Vertreter oder Hersteller nicht haften.
2. Die Daten dürfen nicht verändert und an Dritte nur dann vollständig oder auszugsweise weitergegeben werden, wenn sie folgende Hinweise enthalten:
 - Bayer CropScience ist Eigentümerin der Daten
 - Stand der Daten
 - Vorbehalt gemäß Bedingung 1
3. Bei einer auszugsweisen Weitergabe übernimmt der Weitergebende die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Auszugs.